

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Verordnung vom 27.06.1837 publ. 01.07.1837

30) Cammer = Bekanntmachung vom
27. Juni, publ. den 1. Juli 1837.

Bestimmung
eines und dessel-
ben Termins
zur Zahlung der
Zinsen aus der
Herrschaftlichen
Casse für dar-
geliehene Capi-
talien und ein-
gelieferte Dienst-
Cautionsgelder.

Es ist angemessen erachtet, fernerhin sämt-
liche aus Herrschaftlicher Casse für dargeliehene
Capitalien und eingelieferte Dienstcautionsgelder
zu zahlende Zinsen in einem und demselben Ter-
mine entrichten zu lassen.

Als solcher Termin ist der 10. Novbr.
und in dem Falle, wo die Zinsen obligations-
mäßig halbjährlich zu zahlen sind, ferner noch
der 10. Mai jedes Jahr bestimmt.

Es wird demnach am 10. Novbr. des
ist laufenden Jahrs für sämtliche aus Herr-
schaftlicher Casse zu verzinsende Capitalien und
Cautionsgelder die Zahlung der Zinsen für den
Zeitraum vom letzten obligationsmäßigen Ver-
falltage bis zu jenem Tage, demnächst aber die
weitere jährliche resp. halbjährliche Zinsenzah-
lung am 10. Novbr. und resp. am 10. Mai
jedes Jahres bei herrschaftlicher Casse erfolgen.

Indem die Cammer die Gläubiger und
Deponenten der aus herrschaftlicher Casse zu
verzinsenden Capitalien und Dienstcautionsgel-
der hievon in Kenntniß setzt, glaubt sie erwar-
ten zu können, daß dieselben sich diese Verse-
zung der Zinsen-Zahlungstermine gerne gefal-
len lassen werden, indem dadurch keine Verspä-